

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Parkstetten
für das
Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Parkstetten folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.997.700 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit **6.639.950 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf **2.136.000 €**.

*Nachrichtlich: Die Haushaltsermächtigung i.H. v. **4.045.000 €** wird aus den noch gültigen Ermächtigungen i.H. v. **1.909.000 €** gedeckt.*

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **8.000 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer

380 v.H.

(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuer wurden durch die Satzung über den Hebesatz der Grundsteuer der Gemeinde Parkstetten für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung – Hebs) vom 28.10.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

285 v.H.

b) Grundsteuer B (für Grundstücke)

285 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.332.950 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Parkstetten, den 19.08.2025

GEMEINDE PARKSTETTEN



Martin Panten
Erster Bürgermeister